



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

13.04.17

Stellungnahme der Lehrerkammer zur Expertenempfehlung zur Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung

Eine Reform der Lehrerbildung überschreibt einen sehr langen Zeitraum. Von der Formulierung der Ziele, der Ausarbeitung der Reform, der Organisation und deren Umsetzung vergehen viele Jahre. In diesem Fall hat sie den Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer, die etwa ab 2030 in ihr Berufsleben eintreten und die damit vorbereitet sein müssen auf die Herausforderungen bis weit in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts, zu genügen.

Allein daraus schon ergibt sich die Notwendigkeit, die Reform so zu gestalten, dass bei Bedarf auch kurzfristig Anpassungen an veränderte Bedingungen und Erfordernisse vorgenommen werden können.

Lehrerbildung umfasst nicht nur das Studium, sondern auch den Vorbereitungsdienst. Sie umfasst weiterhin die Berufseingangsphase sowie die gesamte weitere Fortbildung während des Berufslebens. Daher ist die Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung gezielt durch Regelungen und Maßnahmen zu flankieren, die unter Berücksichtigung der aktuellen Situation ein zügiges und möglichst konfliktfreies Hineinwachsen in die angestrebten Veränderungen ermöglichen.

Unserer Meinung nach muss sich daher eine Reform zur Reorganisation und Neuausrichtung der Lehrerbildung an folgenden Maßstäben und Forderungen messen lassen:

1. Die allgemeinbildenden und sonderpädagogischen Lehrämter und deren Studiengänge gewährleisten die Mobilität zwischen den Schultypen in Studium und Beruf.

Aus Sicht der Lehrerkammer gehen aus den Empfehlungen der ExpertInnenkommission keine triftigen Gründe für die Trennung eines Sekundarstufenlehramts (Jahrgangsstufen 05 bis 13) in ein Stadtteilschul- und ein Gymnasiallehramt hervor.

Im Gegenteil: Der Studiengang soll erhebliche Überschneidungen mit dem Gymnasiallehramt haben, die Gleichwertigkeit der Lehrämter wird betont. Die ständige Betonung der Möglichkeit des Weiterlernens bis zur Erlangung des Abiturs für die StadtteilschülerInnen erfordert geradezu die Gleichwertigkeit der Lehrerausbildung für die Stadtteilschulen und Gymnasien. Mit dem Übergang in die Sekundarstufe II bedarf es gleicher Voraussetzungen für alle SchülerInnen. Eine einheitliche Ausbildung der LehrerInnen ist dafür die beste Voraussetzung.

Diesen Grundgedanken enthalten auch die Empfehlungen der Expertenkommission, wenn sie auch nicht so explizit ausgesprochen werden.

Insgesamt sollen sich die Studiengänge nur durch die Verteilung von 10 Leistungspunkten voneinander unterscheiden, sodass sich die Trennung sowohl erziehungswissenschaftlich als auch strukturell und organisatorisch innerhalb der Universität kaum begründen lässt. Für ein gemeinsames Sekundarstufenlehramt sprechen sowohl - mit Blick auf die SchülerInnen - erziehungswissenschaftlich begründete entwicklungsbezogene Aspekte als auch - mit Blick auf die Lehramtsstudierenden - eine erhöhte Eigenverantwortlichkeit bei der Ausgestaltung des Studiums

sowie erhöhte Mobilität und Einsatzmöglichkeiten zwischen bzw. an den Schulen. Profilierung kann auch innerhalb eines Sekundarstufenlehramts durch die Wahl unterschiedlicher Schwerpunktthemen stattfinden und so mehr Flexibilität gewährleisten. Letztlich würden von einer Zusammenlegung zu einem Lehramt Sekundarschule auch die Studienorganisation an der Universität profitieren, der spätere Einsatz an den verschiedenen Schulen nach dem Abschluss des Studiums wäre erleichtert.

2. ***Die allgemeinbildenden und sonderpädagogischen Lehrämter und deren Studiengänge stellen fach- und schultypenübergreifendes Lernen und Lehren sicher.*** Dies gilt auch für die allgemeinbildenden Fächer des Berufsschullehramts.
3. ***Die Lehrämter und Studiengänge halten die Balance zwischen der Spezialisierung auf den Hamburger Schuldienst und einem möglichen Einsatz in anderen Bundesländern.***

Hamburgspezifische Studiengänge lehnen wir grundsätzlich ab.

Sie erschweren eine bundesweite Mobilität und freie Lebensplanung der Studierenden und ausgebildeten LehrerInnen und würden deren berufliche Perspektiven vorwiegend an HH koppeln.

Die Notwendigkeit dieser Forderung ist mit der Formulierung in den allgemeinen Grundsätzen der „Empfehlungen zur Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung in Hamburg“ erkannt.

4. ***Die Lehrämter beziehen sich auf einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser ist beim Berufsschullehramt um die spezifischen Belange der beruflichen Ausbildungsrichtungen erweitert.***

Der Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule muss für alle beteiligten Lehrämter berücksichtigt werden. Schulische Übergänge, gerade von Klasse 4 zu 5, sind nicht nur zentrale und oft schwierige Phasen in der kindlichen Entwicklung, sondern sie können auch Schwachstellen in der schulischen Praxis darstellen. Dies kann durch ein Grundschullehramt, das die kindliche Entwicklungsphase in den Jahrgangsstufen 0-6 berücksichtigt, sowie - gemeinsame Seminare für angehende Primar- und Sekundarstufenlehrerinnen im Studium und im Vorbereitungsdienst gewährleistet werden, sodass die verschiedenen stufenbezogenen Lehrämter im Studium immer wieder Anknüpfungspunkte erfahren.

Für die angehenden Grundschullehrkräfte sollten unserer Meinung nach keinesfalls Deutsch und Mathematik als zwei gemeinsame Pflichtfächer verankert werden. Ein Pflichtfach gekoppelt mit einem anderen Grundschulfach als Wahlfach ist genug. Das würde eine intensivere und qualifiziertere Ausbildung im Hauptfach gestatten. Eine überdimensional betonte Konzentration auf die Hauptfächer Deutsch und Mathematik in der Ausbildung entspräche auch einer faktischen Abwertung der anderen Grundschulfächer. Diese sind aber gerade in der Grundschule und ihrer Stundentafel mindestens genauso wichtig für die umfassende Bildung und Erziehung der Schüler und sollten daher auf der Grundlage von im Studium und im Vorbereitungsdienst erworbener Fachkompetenz unterrichtet werden.

5. ***Die Lehramtsstudiengänge lassen den Hochschulen die Freiheit, Curricula nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu gestalten.***

Diese Forderung ergibt sich unter anderem aus der fortschreitenden schnellen Entwicklung in Gesellschaft und Wirtschaft. Die Hochschulen müssen in der Lage sein, kurzfristig auf derartige Veränderungen reagieren zu können.

Damit meinen wir auch, dass die Inhalte und die Organisation der Lehrämter und Studiengänge das Ergebnis (erziehungs-)wissenschaftlicher Begründungen, nicht wirtschaftlicher oder schultypenbezogener, sind.

6. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium orientieren sich an den im Lehramt geforderten Kompetenzen. Ein Zugang über berufliche Vorerfahrungen und Quereinstiege wird ermöglicht.

Diese Forderung gilt allgemein, insbesondere aber für das berufliche Lehramt und resultiert aus den teilweise „kontinuierlichen Mangelsituationen bei bestimmten Fachrichtungen“.

Sie ergibt sich auch aus einer notwendigen Reaktionsfähigkeit auf mögliche Veränderungen im Bedarf an Lehrkräften.

Um auch in Zukunft schnell reagieren zu können, sollte grundsätzlich ein erleichterter Zugang für Bachelor in entsprechende Mangelfächer der Berufsschullehrerausbildung geplant werden.

Darüber hinaus sollte der erleichterte Zugang zu einem Masterstudium des Berufsschullehramts nicht nur für Studierende gelten, sondern auch für Techniker, Meister und nach dem DQR vergleichbar Qualifizierte. Der Quereinstieg muss den Absolventen des Masterstudiums die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das Eingangsamt A13 ermöglichen.

7. Die Lehramtsstudiengänge und der entsprechende Vorbereitungsdienst gewährleisten für alle zukünftigen LehrerInnen ein hohes Maß an fachdidaktischer, fachlicher und allgemeinpädagogischer sowie personaler und sozialer Kompetenz.

In Bezug auf das Hamburger Modell der Eingliederung aller Fachdidaktiken in die erziehungswissenschaftliche Fakultät begrüßen wir die Empfehlung der Kommission, dies nicht nur beizubehalten, sondern als besondere Stärke des Hamburger Lehramtsstudiums anzuerkennen. Innerhalb dieses Systems sollten die studienfachspezifischen Fachdidaktiken erhalten bleiben, um eine fachdidaktische Fundierung des Fachstudiums zu gewährleisten.

8. Die Lehrämter und Studiengänge gewährleisten eine möglichst freie Wahl der Praktikums- und Ausbildungsschulen sowie des späteren Arbeitsplatzes.

Dazu zählt unserer Meinung nach auch die Garantie für einen problemfreien Übergang von der Bachelorstufe in die Masterstufe während der Ausbildung. Ein direkter Anschluss des Vorbereitungsdienstes an die universitäre Ausbildung sind sicherzustellen.

9. Die Lehrämter und Studiengänge setzen die Themen Inklusion und Heterogenität in allen Schulformen um. Dies beinhaltet eine inklusionspädagogische Qualifizierung für alle Lehrämter.

Diese Forderung ist in der Expertenempfehlung in den allgemeinen Grundsätzen festgeschrieben. Eine entsprechende grundlegende Qualifizierung ist - auch in Bezug auf alle Schulformen - für alle Lehramtsstudierenden zu sichern.

Darüber hinaus muss die Möglichkeit einer sonder- bzw. behindertenpädagogischen Vertiefung in gewählten Schwerpunkten ermöglicht werden.

10. Für das Lehramt für Sonderpädagogik muss eine behinderten- bzw. sonderpädagogische Vertiefung für alle Förderschwerpunkte, im Studium und im Vorbereitungsdienst, gewährleistet sein.

Dabei sollen alle bestehenden Förderschwerpunkte als Spezialisierung für die Studierenden der Sonderpädagogik erhalten bleiben. Ausreichende finanzielle Mittel für die Beibehaltung aller Förderschwerpunkte sind bereitzustellen.

Um Flexibilität im Einsatz (Primarstufe, Sekundarstufe, Oberstufe, berufliche Bildung) und der Ausgestaltung von Studium und Beruf zu gewährleisten, sollte für die angehenden SonderpädagogInnen keine Einschränkung auf die Schulstufe erfolgen.

11. Die Lehrämter und Studiengänge ermöglichen und fördern das Arbeiten in multiprofessionellen Teams.

12. Alle Lehrämter erhalten die gleiche gesellschaftliche Anerkennung und damit das gleiche Einstiegsamt: „Studienrätin/Studienrat“.

Aus den Ausführungen der Expertenkommission geht hervor, dass die Leistungen und die Bedeutung aller Lehrämter gleichermaßen anerkannt werden. Daher müssen alle Lehrämter auch gleichberechtigt mit dem Einstiegslehramt „Studienrätin/rat“ (A 13/E13) eingestellt werden.